

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eichenstraße Nord/ Rotenburger Straße" der Stadt Visselhövede

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	12.08.2022		
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	08.07.2022		
3	EWE Netz GmbH	14.07.2022		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	18.07.2022		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.07.2022		
6	Niedersächsische Landesforsten	18.07.2022		
7	Vodafone GmbH	02.08.2022		
8	Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	12.07.2022		
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.08.2022		
10	Anlieger	10.08.2022		
11			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	08.07.2022

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Keine Bedenken

3. Kreisarchäologische Stellungnahme

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Änderungsbereich 1 des Flächennutzungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Als Hinweis auf das betroffene Schutzgut kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

Im Änderungsbereich 1 des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 2. Landschaftspflege:

Kenntnisnahme

Zu 3. Kreisarchäologie

Kenntnisnahme. Betrifft den Bebauungsplan bzw. dessen Durchführung.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Abfallwirtschaftliche Stellungnahme

Zu 4. Abfallwirtschaft

Die Planungen für das Planänderungsgebiet 1 sind noch nicht konkret genug für eine Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft.

Kenntnisnahme. Betrifft den Bebauungsplan bzw. dessen Durchführung.

Bei der konkreten Erschließungsplanung für dieses Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage am Ende der Stichstraße zulässig.

Die Planungen für das Änderungsgebiet 2 sind für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

5 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

In den Unterlagen ist unter „Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung“ kurz erläutert, dass im Planänderungsgebiet 1 das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder ins Regenrückhaltebecken geleitet werden soll. Im Planänderungsgebiet 2 soll das Niederschlagswasser versickert werden.

Bei einer Einleitung in das Regenrückhaltebecken ist nachzuweisen, ob dieses ausreichend bemessen ist.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind alle notwendigen Plangenehmigungen, -feststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen. Da eine Versickerung auf dem Grundstück angestrebt wird, muss sichergestellt sein, dass der Boden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit (kf-Wert) besitzt. Dies ist anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen.

Durch Versickerung verbleibt das Wasser vor Ort und entlastet den Regenwasserkanal, was anzustreben ist.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 5. Wasserwirtschaft:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme für den Änderungsbereich 1 betrifft den Bebauungsplan bzw. dessen Durchführung.

Für den Änderungsbereich 2 sind im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Nachweise einzureichen.

Zu Abfallrecht:

Kenntnisnahme. Die Anregung betrifft den Bebauungsplan.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

6 Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine Stellungnahme hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht möglich. Lärm- und Geruchsimmissionen sind zu untersuchen, Vorbelastungen zu berücksichtigen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Bodenschutz:

Kenntnisnahme. Die Anregung betrifft den Bebauungsplan.

Zu 6. Immissionsschutz:

Erhebliche Beeinträchtigungen aus Lärm- und Geruchsimmissionen sind zum jetzigen Zeitpunkt in beiden Änderungsbereichen nicht zu erwarten. Eine Untersuchung kann im Rahmen einzureichender Baugenehmigungsunterlagen ggf. gefordert werden, wenn bei den beantragten Nutzungen Lärm- und Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Anregung nicht berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (08.07.2022)

die o.g. Planung habe ich zu Kenntnis genommen.
Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.
Bei der Umsetzung einzelner Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen ist.
Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Änderung.

Stellungnahme zu Nr. 2

Kenntnisnahme. Erhebliche Beeinträchtigungen aus Lärm- und Geruchsmissionen sind zum jetzigen Zeitpunkt in beiden Änderungsbereichen nicht zu erwarten. Eine Untersuchung kann wie in der Stellungnahme beschrieben im Rahmen einzureichender Baugenehmigungsunterlagen ggf. gefordert werden, wenn bei den beantragten Nutzungen Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 EWE Netz GmbH (14.07.2022)

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der EWE Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (18.07.2022)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2022.

„Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB).

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) NatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt berücksichtigt:

„Im ÄB 1 wird nicht nur die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen planerisch vorbereitet, sondern auch für eine Bebauung vorgesehene Flächen (Sondergebiet Feriendorf) planerisch wieder einer Freiflächennutzung (Maßnahmenfläche, Flächen für die Landwirtschaft) zugeführt.

Die Darstellung der gemischten Baufläche ist erforderlich, da der Bereich zwischen Freileitung und Wohnbebauung städtebaulich aufgewertet werden soll und für eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig nur eingeschränkt zur Verfügung stände.

Aufgrund der Größe der Fläche ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich 2 zu vernachlässigen, zumal die baulichen Anlagen bereits vorhanden sind. Auswirkungen auf den Belang Landwirtschaft ergeben sich hier nicht.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs betrifft den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße Nord“. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.“

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- *Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum*
- *ökologischer Waldumbau*
- *Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen*
- *Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente*
- *Maßnahmen an Gewässern*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

5 Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2022)

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliertere Stellungnahmen abgeben.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Stellungnahme zu Nr. 5

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Vodafone GmbH (02.08.2022)

Änderungsbereich 1:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Änderungsbereich 2:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme zu Nr. 7

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der Vodafone GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (02.08.2022)

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Visselhövede sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Für die Löschwasserversorgung können die vorhandenen Trinkwasserleitungen genutzt werden. Unter Umständen reicht die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes jedoch nicht aus, um den Anforderungen an die Löschwasservorhaltung zu genügen. In diesem Fall müssten zusätzliche externe Quellen herangezogen werden. Gerne stehen wir für eine Auskunft der vor Ort vorherrschenden Leistungsfähigkeit des Netzes zur Verfügung.

Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Stellungnahme zu Nr. 8

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des Wasserversorgungsverbandes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss VA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss Rat: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.08.2022)

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede. Es bestehen keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Es handelt sich, bei dem benannten FNP um ein Gebiet, welches innerhalb des angeordneten Schutzbereichs „Flugführungsdienst der Luftwaffe“ (354_01_NDS) liegt.

Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuern und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.

Stellungnahme zu Nr. 9

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Anregungen der Bundeswehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

